

Bedingungen zum Versicherungsvertrag „Naturgefahrenversicherung“ für Unternehmen

NGUI25

Fassung 10/2025

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Infosets, gemeinsam mit den vorvertraglichen Dokumenten (Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.	Glossar	6
2.	Allgemeine Bestimmungen zur Versicherung	9
2.1.	Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers	9
2.2.	Änderung der Person des Versicherungsnehmers	9
2.3.	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluss	9
2.4.	Anerkennung (Guter Glaube)	9
2.5.	Gefahrerhöhung	10
2.6.	Verringerung des Risikos	10
2.7.	Mehrfache Versicherung	10
2.8.	Beginn des Versicherungsschutzes	10
2.9.	Vertragsdauer und Verlängerung	10
2.10.	Anpassung der Prämie zur Fälligkeit	11
2.11.	Kündigung im Schadenfall	11
2.12.	Risikowegfall	11
2.13.	Änderungen der Versicherung	11
2.14.	Prämie	12
2.15.	Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreisen für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)	12
2.16.	Örtliche Geltung der Versicherung	12
2.17.	Umzug, Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände	12
2.18.	Besichtigung der versicherten Risiken	13
2.19.	Grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten	13
2.20.	Form der Erklärungen	13
2.21.	Steuern und Abgaben	13
2.22.	Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	13
2.23.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13

SACHSCHÄDEN DURCH NATURGEFAHREN

3.	Gegenstand der Versicherung	13
3.1.	Versicherte Schäden	13
3.2.	Versicherte Sachen	13
3.2.1.	Gebäude	13
3.2.2.	Betriebseinrichtung	13
3.2.3.	Erdboden	14
3.2.4.	Waren und Vorräte (fakultativ)	14
3.2.5.	Sonstige Güter (fakultativ)	14
3.2.6.	Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes	14
3.2.7.	Fremde Sachen	14

3.3.	Versicherte Gefahren	14
3.3.1.	Erdbeben	14
3.3.2.	Massenbewegungen (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag)	14
3.3.3.	Ausuferung	14
3.3.4.	Überflutung	15
3.3.5.	Lawinen und Lawinenluftdruck	15
3.4.	Versicherte Kosten	15
3.4.1.	Schadenminderungskosten	15
3.4.2.	Nebenkosten	15
3.4.3.	Sachverständigenkosten	15
3.5.	Versicherungswert	16
3.6.	Entschädigungsgrenze	16
3.7.	Selbstbehalt und Selbstbeteiligungsquote	16
3.8.	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	16
3.8.1.	Nicht versicherte Sachen	16
3.8.2.	Nicht versicherte Schäden bei allen Gefahren	16
3.8.3.	Nicht versicherte Schäden bei Erdbeben	17
3.8.4.	Nicht versicherte Schäden bei Massenbewegungen	17
3.8.5.	Nicht versicherte Schäden bei Ausuferung und Überflutung	17
4.	Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall und der Entschädigung	18
4.1.	Obliegenheiten im Versicherungsfall	18
4.1.1.	Schadenminderungspflicht	18
4.1.2.	Schadenmeldungspflicht	18
4.1.3.	Schadenaufklärungspflicht	18
4.1.4.	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	18
4.2.	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	18
4.3.	Entschädigung	19
4.3.1.	Versicherung zum Neuwert	19
4.3.2.	Versicherung auf Erstes Risiko	19
4.3.3.	Entschädigung von versicherten Kosten	19
4.3.4.	Restwerte	19
4.3.5.	Zusammengehörige Einzelsachen	19
4.3.6.	Höchstentschädigungsgrenze	19
4.3.7.	Selbstbeteiligungen	19
4.4.	Zahlung der Entschädigung	20
4.5.	Vorauszahlung der Entschädigung	20
4.6.	Regressrecht	20
4.7.	Regressverzicht	20
4.8.	Unterversicherung	21
4.9.	Unterversicherungsverzicht	21

4.10.	Summenausgleich	21
4.11.	Schadenabwicklung.....	21
4.12.	Sachverständigenverfahren.....	21
4.13.	Vorsätzliche Überhöhung des Schadens	22

BETRIEBSUNTERBRECHUNG DURCH NATURGEFAHREN NACH DECKUNGSBEITRAG

5.	Gegenstand der Versicherung.....	22
6.	Versicherte Gefahren	22
6.1.	Erdbeben.....	22
6.2.	Massenbewegungen	22
6.3.	Ausuferung	23
6.4.	Überflutung.....	23
6.5.	Lawinen und Lawinenluftdruck	23
7.	Sachschaden	23
8.	Betriebsunterbrechung	25
9.	Deckungsbeitrag	25
10.	Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme.....	26
11.	Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung	26
12.	Selbstbehalt.....	26
13.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall	27
14.	Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall und der Entschädigung	27
14.1.	Obliegenheiten im Versicherungsfall.....	27
14.2.	Unterbrechungsschaden.....	28
14.3.	Entschädigung	28
14.4.	Schadenminderungskosten	28
14.5.	Unterversicherung	29
14.6.	Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen	29
14.7.	Zahlung der Entschädigung.....	29
14.8.	Sachverständigenverfahren.....	29
14.9.	Sachverständigenkosten.....	30
14.10.	Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall	30

BETRIEBSUNTERBRECHUNG DURCH NATURGEFAHREN IN PROZENT DES SACHSCHADENS

15.	Deckungsumfang	31
16.	Versicherungssumme.....	31

ANHÄNGE

17.	Höchstentschädigungssummen und Selbstbehalte	32
17.1.	Sachschäden durch Naturgefahren.	32
17.1.1.	Entschädigungstabelle für Erdbeben, Ausuferung, Massenbewegungen	32
17.1.2.	Entschädigungstabelle für Überflutung	32
17.1.3.	Entschädigungstabelle für Lawinen und Lawinenluftdruck	32
17.1.4.	Entschädigungstabelle für prämienpflichtige Zusatzdeckungen	33
17.2.	Betriebsunterbrechungsversicherung.....	33
17.2.1.	Betriebsunterbrechung nach Deckungsbeitrag	33
17.2.2.	Betriebsunterbrechung in Prozent des Sachschadens	33
17.2.3.	Entschädigungstabelle für prämienpflichtige Zusatzdeckungen	34

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Glossar

Anlagen und Maschinen	Alle Maschinen, auch elektronische und CNC-Maschinen, sowie jede Art von Anlage, die zur Durchführung der betrieblichen Tätigkeit des Versicherten geeignet ist, (Sachen gemäß Art. 2424 des italienischen Zivilgesetzbuchs (in der Folge „ZGB“), Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 2).
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
Ausuferung	Unter Ausuferung (Überschwemmung, Hochwasser) versteht man den Austritt von Wasser, auch mit Sedimentverfrachtung und Sedimentmobilisierung auch mit hoher Dichte, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen, natürlichen oder künstlichen Wasserbecken, aus den Dämmen von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, Seen und Becken, auch zeitlich begrenzt, aus künstlichen Drainagenetzen, aufgrund natürlicher atmosphärischer Ereignisse. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.
Betrieb	Die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten an den in der Polizza genannten Versicherungsorten durchgeführte wirtschaftliche, handwerkliche, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistungstätigkeit.
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Apparate, Geräte, Werkzeuge sowie deren Ersatzteile und Träger bzw. Halterungen, andere Ausstattungen, die nicht unter die Definition „Gebäude“ fallen, Hebeanlagen und Lastaufnahmemittel, Wiegesysteme und Wiegeinstrumente sowie Verpackungsanlagen und Verpackungsmittel und Förderanlagen und Transportmittel, die nicht im öffentlichen Register für Kraftfahrzeuge (P.R.A.) eingetragen sind (Sachen gemäß Art. 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 3).
Betriebseinrichtung	Unter Betriebseinrichtung versteht man die Gesamtheit der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Anlagen und Maschinen sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindlich, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen zugehören.
Bewegungs-/Schutzkosten	Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen dass zum Zweck des Wiederaufbaus oder der Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
Entschädigung	Der Betrag, den die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten für die auf Grund der versicherten Ereignisse erlittenen Schäden bezahlt.
Entsorgungskosten	Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
Erdbeben	Als Erdbeben gelten ruckartige und plötzliche Verschiebungen der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einer Zone befinden, die in den von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen als vom Erdbeben betroffen eingestuft wurde. Die Einstufung, ob eine Zone von einem Erdbeben betroffen ist, erfolgt auf Basis der Informationen vom Nationalen Seismischen Überwachungsnetz des Staatlichen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (Rete Sismica Nazionale dell'Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia) mit Bezug auf das Epizentrum des Erdbebens. Erdstöße, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten des Ereignisses, das zum ersatzpflichtigen Versicherungsfall geführt hat, eintreten, werden ein und demselben Ereignis zugerechnet und die entsprechenden Schäden werden als ein einziges Ereignis betrachtet.
Erdboden	Grund und Boden oder dessen Teile, mit unterschiedlichen geographischen Merkmalen in Bezug auf die Lage und Beschaffenheit des Grund und Bodens. (Sachen gemäß Art. 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 1).
Erdrutsch	Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Erstes Risiko/Erstrisikoversicherung	Versicherungsform, bei der im Schadenfall die Entschädigung unabhängig vom Gesamtwert der versicherten Sachen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme geleistet wird, ohne Anwendung der Regelungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB.

Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Felssturz/Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Gebäude	Als Gebäude gilt die gesamte Baulichkeit samt Mauerwerk und Inneninstallationen, einschließlich Fenster und Türen sowie Fundamenten und unterirdische Bauelementen, Wassersystemen, Sanitäranlagen, fest installierten elektrischen Anlagen, Heizungsanlagen (inklusive Fotovoltaik- und Solaranlagen mit Glaselementen), Klimaanlage, Melde- und Kommunikationsanlagen, Personen- und Lastenaufzügen, Rolltreppen, anderen dem Gebäude zuzurechnende Anlagen und Einrichtungen einschließlich Tore, Einfriedungen, Abwasserleitungen sowie eventueller Anteile an gemeinschaftlichen Teilen (Sachen gemäß Art. 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 1).
Gewässer	Ein Gewässer ist in der Natur fließendes oder stehendes Wasser. Es ist in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden. Ein Gewässer kann natürlich oder künstlich sein.
Großunternehmen	Unternehmen, die bei Bilanzschluss gleichzeitig die folgenden Elemente aufweisen: 1. Umsatz über 150 Millionen Euro 2. Anzahl der Mitarbeiter gleich oder größer 500
Hochwasser	Siehe Definition zu „Ausuferung.“
Höchstentschädigung	Der höchste Betrag, der im Rahmen der Versicherungssumme bei Eintritt eines Versicherungsfalls geleistet wird. Die Höchstentschädigung kann gleich der Versicherungssumme oder kleiner sein.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Lawinenluftdruck	Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
Massenbewegung	Unter Massenbewegung versteht man die Bewegung, das Abrutschen oder schnelle Ablösen von Felsen, Geröll oder Erdreich entlang eines Hanges oder einer ganzen Erhebung unter dem Einfluss der Schwerkraft, das Abrutschen von Erdreich und Felsen auch ohne Einfluss von Wassereinsickerungen. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.
Nebenkosten	Die Entschädigungsleistung für Nebenkosten erfolgt im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten für die Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter. Als Nebenkosten gelten: - Bewegungs- und Schutzkosten - Abbruch- und Aufräumkosten - Entsorgungskosten
Neuwert	Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten (Wiederaufbaukosten). Als Neuwert von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie von Anlagen und Maschinen gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen (Wiederbeschaffungskosten).
Prämie	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer, auch im Zuge eines Beitritts zu Kollektivpolizzen, dem Versicherer als Entgelt für den Versicherungsvertrag bezahlen muss.
Sachanlagevermögen	Sachanlagevermögen gemäß Artikel 2424, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffern 1), 2), 3) und 4) des Zivilgesetzbuches, das in welcher Eigenschaft auch immer zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit verwendet wird, und zwar: 1) Erdboden 2) Gebäude 3) Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen und Maschinen 4) Sonstige Güter Zu den einzelnen Begriffen siehe jeweils die separate Definition.
Selbstbehalt	Fest vereinbarter und in der Polizza dokumentierter Betrag, der in einem absoluten Betrag oder in einem Prozentsatz des ersatzpflichtigen Schadens ausgedrückt und im Schadenfall von der Entschädigung abgezogen wird.
Selbstbeteiligungsquote	Hierbei handelt es sich um den prozentualen Anteil eines Schadenbetrags, der vom Versicherten getragen werden muss. Wenn eine Selbstbeteiligungsquote vereinbart ist, wird die Entschädigung abzüglich dieses Anteils berechnet.

Sonstige Güter	Möbel, Einrichtungen und Ausstattungen von Büros, Möbel und Ausstattungen von Labors, Werkstätten, Lagern und Betriebsabteilungen, Möbel und Ausstattungen von Betriebskantinen, Sanitär- und Betreuungsbereichen (Sachen gemäß Artikel 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 4). Fahrzeuge, die im öffentlichen Register für Fahrzeuge (P.R.A.) eingeschrieben sind oder dort eingeschrieben werden müssen, sind ausgeschlossen.
Überflutung	Darunter versteht man die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen, die vom Erdboden nicht abgeleitet oder aufgenommen werden können (z.B. Sturzflut), und/oder durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.
Überschwemmung	Siehe Definition zu „Ausuferung.“
Verkehrswert	Der Verkehrswert einer Sache ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei im Falle von Gebäuden der Wert des Grundstücks, auf dem sich die Gebäude befinden, außer Ansatz bleibt.
Vermurung	Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt.
Versicherungsort	Der im Kataster beschriebene Bereich, der den Grund und Boden mit der Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen versicherten Sachen darstellt, die im Eigentum oder in Verwendung des Versicherten sind und die für die in der Polizze beschriebene Tätigkeit des versicherten Betriebs verwendet werden.
Versicherter	Das Unternehmen, dessen Interesse durch die Versicherung geschützt ist und a) Rechtssitz in Italien oder im Ausland mit einer ständigen Niederlassung in Italien hat; und b) gemäß Art. 2188 Zivilgesetzbuch im zuständigen Handelsregister eingetragen sein muss, und c) kein landwirtschaftliches Unternehmen gemäß Art. 2135 Zivilgesetzbuch ist.
Versicherung	Der Versicherungsvertrag gemäß Art. 1882 ZGB und/oder der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.
Versicherungsnehmer	Die juristische oder natürliche Person, die die Versicherung auf eigene oder fremde Rechnung abschließt. Versicherungsnehmer und Versicherter können identisch sein.
Versicherungssumme	Der Betrag, der mit Bezug auf die gewährten Versicherungsleistungen von der Versicherungsgesellschaft höchstens ausgezahlt wird.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert der versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bedingungen, zum Beispiel der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert.
Waren und Vorräte	Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindlichen Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.
Wiederaufbauwert/Wiederaufbaukosten	Der Betrag, der notwendig ist, um ein Gebäude mit gleichwertigen Materialien, gleicher Beschaffenheit und Bauart, gleichen Ausmaßen und gleicher Zweckbestimmung wieder neu aufzubauen.
Wiederbeschaffungskosten	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um beschädigte Sachen durch üblicherweise auf dem Markt angebotene Sachen mit demselben Verwendungszweck zu ersetzen.
Wiederherstellungskosten	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Aufräums- und Rekultivierungsarbeiten sowie Arbeiten zur Wiederherstellung der mechanischen und topographischen Merkmale des Grundstücks wie vor dem versicherten Ereignis durchzuführen.
Zeitwert	Der Zeitwert ist der Wert, der aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt wird.
ZGB	Italienisches Zivilgesetzbuch (Codice Civile).

2. Allgemeine Bestimmungen zur Versicherung

2.1. Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers

Es wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind.

Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, so gelten die für den Versicherungsnehmer gemäß gegenständlichem Vertrag vorgesehenen Rechte, Deckungen und Ausschlüsse auch für den Versicherten und/oder die versicherten Personen.

Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, müssen der Versicherte und/oder die versicherten Personen die Obliegenheiten erfüllen, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von anderen Personen erfüllt werden können, oder die jedenfalls vom Versicherten und/oder versicherten Personen leichter erfüllt werden können (z.B. Schadenminderungspflicht, Schadenmeldungspflicht, Schadenaufklärungspflicht, Anzeige von Gefahrenumständen und deren Veränderungen, Mitteilung über das Bestehen weiterer Versicherungen für dieselben Risiken).

2.2. Änderung der Person des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer schließt die Versicherung für sich und seine Erben ab, die gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, die Versicherung bis zur Aufteilung des Erbes fortzusetzen. Nach der Aufteilung läuft die Versicherung auf den oder die Erben weiter, denen die Tätigkeiten und die versicherten Sachen zugesprochen wurden.

Bei einer Verschmelzung des Betriebs des Versicherungsnehmers mit einem oder mehreren Betrieben wird die Versicherung vom übernehmenden Betrieb beziehungsweise vom neu gegründeten Betrieb weitergeführt. Im Falle der Umwandlung oder Änderung des Namens oder der Firma wird die Versicherung vom Betrieb in seiner neuen Form bzw. unter seinem neuen Namen oder seiner neuen Firma weitergeführt. Bei Auflösung oder Liquidation des Betriebs des Versicherungsnehmers läuft die Versicherung bis zum Abschluss der Liquidation weiter.

Die oben genannten Änderungen sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer, seinen Erben oder Anspruchsberechtigten innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt bekannt zu geben. In den darauffolgenden 30 Tagen kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen kündigen.

2.3. Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Die Verletzung dieser Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags bzw. den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 ZGB zur Folge haben.

2.4. Anerkennung (Guter Glaube)

Der Versicherer erkennt an, dass ihm beim Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt.

2.5. Gefahrerhöhung

Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Verletzung der vorgenannten Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1898 ZGB zur Folge haben.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

2.6. Verringerung des Risikos

Im Falle einer Verringerung des Risikos ist der Versicherer verpflichtet, die auf die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers folgenden Prämien oder Prämienraten gemäß Artikel 1897 ZGB herabzusetzen. Dabei verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht.

2.7. Mehrfache Versicherung

Werden für dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften mehrere Versicherungen separat abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 1910 ZGB.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer alle Versicherer gemäß Artikel 1913 ZGB benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben. Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer kann von jedem der Versicherer, die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.

2.8. Beginn des Versicherungsschutzes

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizza angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, **wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt** und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.

Hat der Versicherer eine vorläufige Deckung gewährt, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt.

Falls der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt, **endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Polizza folgenden Tages.**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.

2.9. Vertragsdauer und Verlängerung

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Wird der Vertrag auf weniger als ein Jahr abgeschlossen, entspricht die Versicherungsperiode der in der Polizza angegebenen Vertragsdauer.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils von Jahr zu Jahr.

Eine eventuelle Kündigung muss bis 30 Tage vor der Hauptfälligkeit mittels Einschreiben oder PEC-Mail erfolgen.

2.10. Anpassung der Prämie zur Fälligkeit

Mindestens 60 Tage vor der Fälligkeit oder der stillschweigenden Verlängerung kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer – unter Beibehaltung der bestehenden Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen - neue Prämienbedingungen zur Verlängerung der Versicherung übermitteln. Die neuen Prämienbedingungen gelten als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Prämienrate bis zum 30. Tage nach deren Fälligkeit einbezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann die neuen Prämienbedingungen nicht akzeptieren, indem er die Zahlung nicht vornimmt. In diesem Fall gilt der Versicherungsvertrag als zur Fälligkeit aufgelöst, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Unterbleibt die Mitteilung der neuen Prämienbedingungen, gelten die Bestimmungen gemäß der Punkte 2.8. „Beginn des Versicherungsschutzes“ und 2.9. „Vertragsdauer und Verlängerung“.

2.11. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt des Schadenfalls können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag schriftlich mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) kündigen.

Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf von 30 Tagen seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine **Kündigungsfrist von 30 Tagen** einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.12. Risikowegfall

Der Versicherungsvertrag endet, wenn das versicherte Risiko wegfällt.

Der Versicherer hat Anspruch auf die Zahlung der Prämien, solange ihm der Wegfall des Risikos nicht mit Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) mitgeteilt wird oder er nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt.

Die Prämie für die zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Kenntnis laufende Versicherungsperiode ist komplett geschuldet.

2.13. Änderungen der Versicherung

Falls sich die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Versicherung von außergewöhnlichen Naturgefahren ändern, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ändern.

In diesen Fällen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer schriftlich darüber informieren. Dem Versicherungsnehmer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das er **bis zum Ablauf von 30 Tagen ab der Zustellung der vorgenannten schriftlichen Information** ausüben kann.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode ausgesprochen werden.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Mit Bezug auf die fakultativen Versicherungsleistungen, die nicht unter die Versicherungspflicht gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 fallen, kann der Versicherer das Kündigungsrecht gemäß Punkt 2.9. mindestens 30 Tage vor der Fälligkeit mittels Einschreiben

oder PEC-Mail ausüben und dabei die Änderung oder die Beendigung der Versicherung vorschlagen.

2.14. Prämie

Die Bestimmung der Prämie erfolgt proportional zum Risiko, wobei der geographischen Lage des Risikos, der Schadenanfälligkeit der versicherten Sachen sowie den vom Versicherungsnehmer getroffenen Schadenverhütungsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Der Versicherer berücksichtigt die vom Gesetz vorgesehenen Berechnungskriterien und kann periodische Anpassungen der Prämie auf Grundlage der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Risikokarten und des Gegenseitigkeitsprinzips vornehmen.

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

2.15. Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreisen für Arbeiter und Angestelltenfamilien (FOI)

Diese Vereinbarung gilt, wenn dies in der Polizze dokumentiert ist:

Die in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Die Wertanpassung richtet sich nach den von der ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100%). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

2.16. Örtliche Geltung der Versicherung

Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter sind nur an dem in der Polizze angegebenen Versicherungsort innerhalb der Republik Italien versichert.

2.17. Umzug, Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände

Zieht der Versicherungsnehmer an einen anderen Standort um, muss er den Versicherer vorab darüber unterrichten. In diesem Fall gelten die in der Polizze vorgesehenen Versicherungsleistungen für einen maximalen Zeitraum von 15 Tagen an den beiden vom Versicherungsnehmer angegebenen Orten (vorausgesetzt der neue Standort liegt in Italien), vom Beginn des Umzugs bis 0:00 Uhr des 16. Tages nach Umzugsbeginn. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Versicherungsleistungen ausschließlich für den neuen Standort. Der Beginn des Umzugs muss durch geeignete Dokumente belegt werden.

Im Falle einer Gefahrerhöhung gelten die Bestimmungen von Punkt 2.5. Im Falle einer Verringerung des Risikos gelten die Bestimmungen von Punkt 2.6.

Erforderliche Vertragsänderungen infolge der Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände an einen neuen Versicherungsort müssen im Versicherungsvertrag berücksichtigt werden.

2.18. Besichtigung der versicherten Risiken

Der Versicherer hat jederzeit das Recht, die versicherten Risiken zu besichtigen, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihm alle erforderlichen Angaben und Informationen zu den jeweiligen Risiken zu erteilen.

2.19. Grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten

In teilweiser Abänderung von Artikel 1900 ZGB gilt der Versicherungsschutz auch, falls die mit diesem Vertrag versicherten Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entstehen.

2.20. Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) erfolgen.

2.21. Steuern und Abgaben

Die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2.22. Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

In allen Fällen, die hier nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bozen.

SACHSCHÄDEN DURCH NATURGEFAHREN

3. Gegenstand der Versicherung

3.1. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden an den in der Polizze bezeichneten Sachen infolge der unmittelbaren Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 3.3.

Folgeschäden durch Brand, Explosion und Bersten an den versicherten Sachen gelten als mitversichert.

3.2. Versicherte Sachen

Die versicherten Sachen müssen für den Betrieb des versicherten Unternehmens verwendet werden.

3.2.1. Gebäude

Als Gebäude gelten Sachen gemäß Definition im Glossar unter dem Stichwort „Gebäude“.

3.2.2. Betriebseinrichtung

Die Betriebseinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Anlagen und Maschinen

3.2.3. Erdboden

Als Erdboden gilt der Grund und Boden gemäß Definition im Glossar unter dem Stichwort „Erdboden“.

3.2.4. Waren und Vorräte (fakultativ)

Waren und Vorräte können nur in Verbindung mit den Positionen Gebäude (Punkt 3.2.1.) und/oder Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen (Punkt 3.2.2.) und mit Bezug auf dieselben, in der Polizze angegebenen Versicherungsorte versichert werden.

3.2.5. Sonstige Güter (fakultativ)

Sonstige Güter können nur in Verbindung mit den Positionen Gebäude (Punkt 3.2.1.) und/oder Betriebseinrichtung (Punkt 3.2.2.) und mit Bezug auf dieselben, in der Polizze angegebenen Versicherungsorte versichert werden.

3.2.6. Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsorts (fakultativ)

Betriebseinrichtung gemäß Punkt 3.2.2. kann bis zur Höhe einer vereinbarten Summe (maximal 50% der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung) auch außerhalb des Versicherungsorts versichert werden. In diesem Fall gilt für die so versicherte Betriebseinrichtung Freizügigkeit innerhalb der Republik Italien. Die Deckung unter diesem Punkt gilt für die Gefahren Erdbeben, Massenbewegungen und Ausuferung.

3.2.7. Fremdes Gut

Mitversichert ist fremdes Eigentum, das die Eigentümer dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben, sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste bzw. der Dienstnehmer des Versicherungsnehmers handelt. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

3.3. Versicherte Gefahren

3.3.1. Erdbeben

Als Erdbeben gelten ruckartige und plötzliche Verschiebungen der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einer Zone befinden, die in den von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen als vom Erdbeben betroffen eingestuft wurde. Die Einstufung, ob eine Zone von einem Erdbeben betroffen ist, erfolgt auf Basis der Informationen vom Nationalen Seismischen Überwachungsnetz des Staatlichen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (Rete Sismica Nazionale dell'Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia). Erdstöße, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten des Ereignisses, das zum ersatzpflichtigen Versicherungsfall geführt hat, eintreten, werden ein und demselben Ereignis zugerechnet und die entsprechenden Schäden werden als ein einziges Ereignis betrachtet.

3.3.2. Massenbewegungen (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag)

Unter Massenbewegung versteht man die Bewegung, das Abrutschen oder schnelle Ablösen von Felsen, Geröll oder Erdreich entlang eines Hanges oder einer ganzen Erhebung unter dem Einfluss der Schwerkraft, das Abrutschen von Erdreich und Felsen auch ohne Einfluss von Wassereinsickerungen. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.

3.3.3. Ausuferung

Unter Ausuferung (Überschwemmung, Hochwasser) versteht man den Austritt von Wasser und von mit dem Wasser transportierten Sachen aus den üblichen Begrenzungen von Wasserläufen, natürlichen und künstlichen Gewässern, aus Dämmen von natürlichen und

künstlichen Wasserläufen, aus Seen und Becken, auch nur vorübergehend, aus Entwässerungsnetzen, infolge natürlicher atmosphärischer Ereignisse. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.

3.3.4. Überflutung (fakultativ)

Darunter versteht man die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen (z.B. Sturzflut), die vom Erdboden nicht abgeleitet oder aufgenommen werden können, und/oder durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

3.3.5. Lawinen und Lawinenluftdruck (fakultativ)

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

3.4. Versicherte Kosten

3.4.1. Schadenminderungskosten

Versichert sind Kosten gemäß Punkt 4.1.1. für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.

Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 1914 ZGB.

3.4.2. Nebenkosten

Bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Erstrisikosumme gelten Nebenkosten für die Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter als mitversichert.

Unter Nebenkosten versteht man

- Aufräumungs- und Abbruchkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Entsorgungskosten.

3.4.3. Sachverständigenkosten

Die Versicherung gilt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Der Versicherer ersetzt 80% der vom Versicherungsnehmer nach Punkt 4.12. zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens jedoch den in der Polizza unter separater Position hierfür angeführten Betrag.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von 40.000,- Euro übersteigt.

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

3.5. Versicherungswert

Für Gebäude, Betriebseinrichtung und sonstige Güter gilt als Versicherungswert der Neuwert.

Für Erdboden gilt die vereinbarte Versicherungssumme auf erstes Risiko als Versicherungswert.

Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

3.6. Entschädigungsgrenze

Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Ersatzleistung mit Ausnahme der Bestimmungen von Art. 1914 ZGB zur Entschädigung der Schadenminderungskosten.

3.7. Selbstbehalt und Selbstbeteiligungsquote

In jedem Versicherungsfall gilt der in der Polizza für jede Gefahr ausgewiesene Selbstbehalt bzw. die in der Polizza für jede Gefahr ausgewiesene Selbstbeteiligungsquote.

3.8. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

3.8.1. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

3.8.1.1. Gebäude, an denen widerrechtliche Baumaßnahmen vorgenommen wurden oder die ohne die erforderlichen Genehmigungen errichtet worden sind oder an denen widerrechtliche Baumaßnahmen nach dem Zeitpunkt der Errichtung vorgenommen wurden.

3.8.1.2. Gebäude, die noch nicht fertiggestellt sind bzw. für die noch keine Benutzungsbewilligung vorliegt;

3.8.1.3. Gebäude, die zum Abbruch vorgesehen bzw. unbenutzbar sind;

3.8.1.4. Sachen auf dem Transport;

3.8.1.5. Sachen im Freien, mit Ausnahme von Sachen, die aufgrund ihrer Eigenart und Verwendung feststehen, sowie mit Ausnahme von Sachen, die unter die obligatorische Versicherung gegen außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 fallen.

3.8.1.6. Luft- und Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuge oder andere Transportmittel, die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) oder ähnlichen Registern eingeschrieben sind oder eingeschrieben werden müssen.

3.8.2. Nicht versicherte Schäden bei allen Gefahren

Nicht versichert sind Schäden, die

3.8.2.1. die direkte Folge aktiven menschlichen Handelns sind, oder die Dritten durch die versicherten Sachen infolge eines Ereignisses zugefügt werden;

3.8.2.2. die direkte oder indirekte Folge bewaffneter Konflikte oder von Terrorismus, Sabotage bzw. Aufruhr sind;

3.8.2.3. mit Kernenergie, Waffen, radioaktiven, explosiven, chemischen Substanzen im Zusammenhang stehen oder durch Umweltverschmutzung oder Verunreinigung entstehen;

3.8.2.4. durch vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entstehen;

3.8.2.5. durch Betriebsunterbrechung entstehen;

3.8.2.6. durch Naturkatastrophen und außergewöhnliche Naturereignisse entstehen, die gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nicht ersatzpflichtig sind; davon ausgenommen sind die Gefahren Überflutung und Lawinen/Lawinenluftdruck, falls sie fakultativ über diesen Vertrag versichert sind;

3.8.2.7. an Bäumen, Pflanzen, Büschen, Wiesen und Kulturen im Allgemeinen, mit Ausnahme der unter der Position „Waren und Vorräte“ versicherten Sachen.

3.8.3. Nicht versicherte Schäden bei der Gefahr Erdbeben

Infolge eines Erdbebens leistet der Versicherer keine Entschädigung für

3.8.3.1. Schäden durch Vulkanausbrüche, bradyseismische Erdbewegungen, Erdsenkungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind;

3.8.3.2. Schäden, die nicht von natürlichen Wetterereignissen verursacht werden.

3.8.4. Nicht versicherte Schäden bei der Gefahr Massenbewegungen (Erdrutsch, Vermurung, Felssturz/Steinschlag)

Infolge einer Massenbewegung leistet der Versicherer keine Entschädigung für

3.8.4.1. Schäden durch Vulkanausbrüche, Erdbeben, bradyseismische Erdbewegungen, falls diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind;

3.8.4.2. Schäden durch Erdsenkungen, falls diese nicht durch Massenbewegungen verursacht sind;

3.8.4.3. Schäden durch allmähliche Ablösung von Boden- oder Gesteinsmassen;

3.8.4.4. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;

3.8.4.5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

3.8.4.6. Schäden infolge von Planungs- oder Ausführungsfehlern bei Aufschüttungs- oder Grabungsarbeit an natürlichen oder künstlichen Hangflächen;

3.8.4.7. Schäden durch Ausuferung, Überflutung, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, falls diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind.

3.8.5. Nicht versicherte Schäden bei den Gefahren Ausuferung und Überflutung

Infolge einer Ausuferung oder Überflutung leistet der Versicherer keine Entschädigung für

3.8.5.1. Schäden durch Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Massenbewegungen, Erdsenkungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, falls diese Ereignisse bei einer Ausuferung oder Überflutung auftreten bzw. deren Folge sind;

3.8.5.2. Wasserschäden, welche auf andere Art als durch Ausuferung oder Überflutung verursacht werden, wie z. B. durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels, durch ein undichtes Dach, durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen;

3.8.5.3. Schäden durch Einwirkung der Gezeiten;

3.8.5.4. Schäden durch Feuchtigkeit, Einsickern von Wasser, Kondenswasser sowie allmähliche Einwirkung von Wasser;

3.8.5.5. Schäden durch das Eindringen von Regenwasser aufgrund offenkundiger mangelhafter oder nicht erfolgter Instandhaltung des Gebäudes;

3.8.5.6. Schäden durch Verstopfung, Überlaufen, Bruch von Dach- und Regenrinnen, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Ausuferung oder Überflutung verbunden;

3.8.5.7. Schäden durch Rückstau aus Dach- und Regenrinnen sowie der Kanalisation, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Ausuferung oder Überflutung verbunden.

4. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall und der Entschädigung

4.1. Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1.1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

4.1.2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

4.1.3. Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4.1.4. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten (4.1.1. bis 4.1.3.) vorsätzlich, ist der Versicherer gemäß Artikel 1915 ZGB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten (4.1.1. bis 4.1.3.) fahrlässig, kann der Versicherer gemäß Artikel 1915 ZGB die Leistung entsprechend dem erlittenen Schaden vermindern.

4.2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die für das versicherte Risiko geltenden Gesetze, Verfügungen oder behördlichen Vorschriften vom

Versicherungsnehmer, vom Versicherten, vom Begünstigten, vom gesetzlichen Vertreter, vom Geschäftsführer oder von den Gesellschaftern des versicherten Betriebs vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten werden und diese Zuwiderhandlung schadenkausal ist.

4.3. Entschädigung

4.3.1. Versicherung zum Neuwert

Für Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter gilt:

- Bei Zerstörung werden die erforderlichen Wiederaufbaukosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses bis zur Höhe der in der Polizza vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze ersetzt.
- Bei Beschädigung werden die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, falls diese Kosten niedriger sind als die Wiederaufbau- oder Wiederbeschaffungskosten, bis zur Höhe der in der Polizza vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze ersetzt.

Es gelten die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB (siehe auch Punkt 4.8).

4.3.2. Versicherung auf erstes Risiko

Für Erdboden gilt:

Es werden die notwendigen Kosten für die Aufräumarbeiten, die Sanierungsarbeiten und die Wiederherstellung der mechanischen und topographischen Eigenschaften in einen Zustand wie vor Eintritt des versicherten Schadens bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB ersetzt.

4.3.3. Entschädigung von versicherten Kosten

Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen eventuell bestehender Höchstentschädigungsgrenzen ersetzt.

Es gelten die Bestimmungen von Art. 1914 ZGB zur Entschädigung der Schadenminderungskosten.

4.3.4. Restwerte

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

4.3.5. Zusammengehörige Einzelsachen

Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

4.3.6. Höchstentschädigungsgrenze

Die in der Polizza ausgewiesene Höchstentschädigung gilt als Grenze für die Ersatzleistung.

4.3.7. Selbstbeteiligungen

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt und/oder Selbstbeteiligungsquote) gekürzt.

4.4. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf die Entschädigung zum Zeitwert. Den Anspruch auf den die vorgenannte Zahlung übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zum Wiederaufbau bzw. zur Wiederbeschaffung verwendet wird;
- Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederaufgebaut bzw. wiederbeschafft;
- der Wiederaufbau eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist der Wiederaufbau an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt der Wiederaufbau an anderer Stelle innerhalb Italiens;
- die wiederaufgebauten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- der Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

4.5. Vorauszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann 30 Tage nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als Vorauszahlung geleistet werden muss.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

- wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

4.6. Regressrecht

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen gemäß Artikel 1916 ZGB allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

4.7. Regressverzicht

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mieter des versicherten Gebäudes oder gegen eine Tochtergesellschaft bzw. eine Gesellschaft, an der der Versicherungsnehmer eine Beteiligung hat, oder gegen Gesellschafter und Verwalter des versicherten Betriebs richtet, erklärt der Versicherer auf seinen Anspruch gemäß Artikel 1916 ZGB zu verzichten, soweit diese Personen bzw. Gesellschaften den Schaden nicht vorsätzlich verursacht haben.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Schadenverursacher eine Deckung aus einer Haftpflichtversicherung hat.

4.8. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden gemäß Artikel 1907 ZGB nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Versicherung auf Erstes Risiko.

4.9. Unterversicherungsverzicht

Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, werden die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Punkt 4.8. nicht angewandt und der Versicherer ersetzt den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

4.10. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Werden für die einzelnen Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssumme übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, sowie Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

4.11. Schadensabwicklung

Die Schadensabwicklung erfolgt entweder durch direkte Vereinbarung zwischen den Parteien oder, auf Verlangen einer der beiden Parteien, in Form eines Sachverständigenverfahrens (siehe Punkt 4.12.).

4.12. Sachverständigenverfahren

Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei einer der Gutachter vom Versicherer und der andere Gutachter vom Versicherungsnehmer benannt wird.

Bei Uneinigkeit oder auf Verlangen eines der Gutachter wählen die Gutachter einen dritten Gutachter, und die Entscheidungen über die strittigen Punkte werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Wird von einer der Parteien kein eigener Gutachter benannt oder können sich die Gutachter nicht auf die Benennung des dritten Gutachters einigen, wird die Auswahl auf Initiative der betreibenden Partei dem Präsidenten desjenigen Gerichts übertragen, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Rechtssitz hat.

Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten für den eigenen Gutachter; die Kosten für den dritten Gutachter werden je zur Hälfte vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer übernommen.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.

4.13. Vorsätzliche Überhöhung des Schadens

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich den Schadenbetrag überhöht, Sachen als zerstört erklärt, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht vorhanden waren, gerettete Sachen verbirgt, unterschlägt oder verändert, zum Nachweis des Schadens falsche oder betrügerische Dokumente oder Mittel einsetzt, vorsätzlich Spuren und Reste des Schadens verändert oder manipuliert oder das Vorschreiten des Schadens begünstigt, verliert er den Anspruch auf die Entschädigung.

BETRIEBSUNTERBRECHUNG DURCH NATURGEFAHREN NACH DECKUNGSBEITRAG

5. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Betriebsunterbrechung des in der Polizze bezeichneten Betriebs infolge eines versicherten Sachschadens.

6. Versicherte Gefahren

6.1. Erdbeben

Als Erdbeben gelten ruckartige und plötzliche Verschiebungen der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einer Zone befinden, die in den von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen als vom Erdbeben betroffen eingestuft wurde. Die Einstufung, ob eine Zone von einem Erdbeben betroffen ist, erfolgt auf Basis der Informationen vom Nationalen Seismischen Überwachungsnetz des Staatlichen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (Rete Sismica Nazionale dell'Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia). Erdstöße, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten des Ereignisses, das zum ersatzpflichtigen Versicherungsfall geführt hat, eintreten, werden ein und demselben Ereignis zugerechnet und die entsprechenden Schäden werden als ein einziges Ereignis betrachtet.

6.2. Massenbewegungen (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag)

Unter Massenbewegung versteht man die Bewegung, das Abrutschen oder schnelle Ablösen von Felsen, Geröll oder Erdreich entlang eines Hanges oder einer ganzen Erhebung unter dem Einfluss der Schwerkraft, das Abrutschen von Erdreich und Felsen auch ohne Einfluss von Wassereinsickerungen. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.

6.3. Ausuferung

Unter Ausuferung (Überschwemmung, Hochwasser) versteht man den Austritt von Wasser und von mit dem Wasser transportierten Sachen aus den üblichen Begrenzungen von Wasserläufen, natürlichen und künstlichen Gewässern, aus Dämmen von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, aus Seen und Becken, auch nur vorübergehend, aus Entwässerungsnetzen, infolge natürlicher atmosphärischer Ereignisse. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.

6.4. Überflutung (fakultativ)

Darunter versteht man die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen (z.B. Sturzflut), die vom Erdboden nicht abgeleitet oder aufgenommen werden können, und/oder durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

6.5. Lawinen und Lawinenluftdruck (fakultativ)

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

7. Sachschaden

7.1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

7.1.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten und gemäß Punkt 6 zu ersetzen sind;

7.1.2. Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß Punkt 3.2. nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.

7.2. Das Schadenereignis muss an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort eintreten.

7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

7.3.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer Organisationen;

7.3.2. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

7.3.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.3.1 und 7.3.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

7.3.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;

7.3.5. Brand, Explosion und Flugzeugabsturz.

Zudem gelten nicht als Sachschäden:

7.3.6. Schäden, die eine direkte Folge aktiven menschlichen Handelns sind;

7.3.7. Schäden, die Dritten von den versicherten Sachen infolge versicherter Ereignisse zugefügt werden;

7.3.8. Schäden, die mit Kernenergie, Waffen, radioaktiven, explosiven, chemischen Substanzen zusammenhängen oder durch Umweltverschmutzung oder Verunreinigung verursacht wurden;

- 7.3.9. Schäden, die die direkte oder indirekte Folge von bewaffneten Konflikten, Terrorismus, Sabotage oder Aufruhr sind;
- 7.3.10. Schäden durch Planungs-, Berechnungs-, Bau- und Installationsfehler;
- 7.3.11. Naturkatastrophen und außergewöhnliche Naturereignisse entstehen, die gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nicht ersatzpflichtig sind; davon ausgenommen sind die Gefahren Überflutung und Lawinen/Lawinenluftdruck, falls sie fakultativ über diesen Vertrag versichert sind;
- 7.3.12. versicherten Gefahren auf Bäume, Pflanzen, Büsche, Wiesen und Kulturen im Allgemeinen, mit Ausnahme der unter der Position „Waren und Vorräte“ versicherten Sachen.
- 7.3.13. Schäden an Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes gemäß Punkt 3.2.6.
- 7.4. Zu Punkt 7.3 gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 7.3.1 bis 7.3.12. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.
- 7.5. Bei der Gefahr Erdbeben gelten zudem nicht als Sachschäden:
 - 7.5.1. Schäden durch Vulkanausbrüche, bradyseismische Erdbewegungen, Erdsenkungen, falls diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind;
 - 7.5.2. Schäden durch Massenbewegungen, Ausuferungen, Überflutungen, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, falls diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.
- 7.6. Bei der Gefahr Massenbewegungen gelten zudem nicht als Sachschäden:
 - 7.6.1. Schäden durch Vulkanausbrüche, Erdbeben, bradyseismische Erdbewegungen, falls diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind;
 - 7.6.2. Schäden durch Erdsenkungen, falls diese nicht durch Massenbewegungen verursacht sind;
 - 7.6.3. Schäden durch allmähliche Ablösung von Boden- oder Gesteinsmassen;
 - 7.6.4. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
 - 7.6.5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
 - 7.6.6. Schäden durch Massenbewegung infolge von Planungs- oder Ausführungsfehlern bei Aufschüttungs- oder Grabungsarbeit an natürlichen oder künstlichen Hangflächen;
 - 7.6.7. Schäden durch Ausuferung, Überflutung, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind.
- 7.7. Bei den Gefahren Ausuferung und Überflutung gelten zudem nicht als Sachschäden:
 - 7.7.1. Schäden durch Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Massenbewegungen, Erdsenkungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, falls diese Ereignisse bei einer Ausuferung oder Überflutung auftreten bzw. deren Folge sind;
 - 7.7.2. Wasserschäden, welche auf andere Art als durch Ausuferung oder Überflutung verursacht werden, wie z. B. durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels, durch ein undichtes Dach, durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen;

- 7.7.3. Schäden durch Einwirkung der Gezeiten;
- 7.7.4. Schäden durch Feuchtigkeit, Einsickern von Wasser, Kondenswasser sowie allmähliche Einwirkung von Wasser;
- 7.7.5. Schäden durch das Eindringen von Regenwasser aufgrund offenkundiger mangelhafter oder nicht erfolgter Instandhaltung des Gebäudes;
- 7.7.6. Schäden durch Verstopfung, Überlaufen, Bruch von Dach- und Regenrinnen, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Ausuferung oder Überflutung verbunden;
- 7.7.7. Schäden durch Rückstau aus Dach- und Regenrinnen sowie der Kanalisation, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Ausuferung oder Überflutung verbunden;
- 7.7.8. Schäden durch Wasseraustritt aus Anlagen sowie aus Becken und Behälter zur Wasseraufbewahrung, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Ausuferung oder Überflutung verbunden.

8. Betriebsunterbrechung

- 8.1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden gemäß Punkt 7.
- 8.2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden so weit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
- 8.3. **Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.**

9. Deckungsbeitrag

- 9.1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
- 9.2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:
- Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträge nach Abzug der Skonti und sonstiger Erlösschmälerungen.
- 9.3. Als variable (**nicht versicherte**) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

- 9.4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

10. Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

- 10.1. Als Versicherungswert gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
- 10.2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, **ausgenommen bei Saisonbetrieben**.
- 10.3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

11. Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung

Diese Vereinbarung gilt, wenn dies in der Polizze dokumentiert ist.

- 11.1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
 - 11.1.1. eine Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3% der im Voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und
 - 11.1.2. eine Vorsorgeversicherung bis zu 20% der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer spätestens 30 Tage nach Erhalt des Regulierungsfragebogens den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Punkt 9.) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.
 - 11.2.1. Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens 33 1/3% der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
 - 11.2.2. Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis höchstens 20% der im Voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
 - 11.2.3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhänder bestätigt wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.
 - 11.2.4. Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20%ige Mehrprämie vorschreiben.
 - 11.2.5. Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20%iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr.

Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß Punkt 14.5.
 - 11.2.6. Sind mehrere Positionen versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Position.
 - 11.2.7. Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.

12. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 5.000, - Euro je Versicherungsfall.

13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 13.1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
- 13.2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.
Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;
- 13.3. die dem Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instand zu halten;
- 13.4. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen rückstaufrei zu halten;
- 13.5. in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen mindestens – soweit nichts anderes vereinbart ist – 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- 13.6. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit oder Leistungsreduzierung des Versicherers.

14. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall und der Entschädigung

14.1. Obliegenheiten im Versicherungsfall

14.1.1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

14.1.2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

14.1.3. Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in den Punkten 13.1. und 13.2. genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

14.1.4. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten (14.1.1. bis 14.1.3) vorsätzlich, ist der Versicherer gemäß Artikel 1915 ZGB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten (14.1.1. bis 14.1.3) fahrlässig, kann der Versicherer gemäß Artikel 1915 ZGB die Leistung entsprechend dem erlittenen Schaden vermindern.

14.2. Unterbrechungsschaden

- 14.2.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen gemäß Punkt 14.1.1.
- 14.2.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- 14.2.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 14.2.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.**

14.3. Entschädigung

- 14.3.1. Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, **höchstens jedoch die Haftungssumme.**

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

- 14.3.2. Der Versicherer **leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird**

- **durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in den Punkten 7.3.1. - 7.3.13. angeführten Ereignisse gehören;**
- **durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;**
- **durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;**
- **durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;**
- **dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;**
- **dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.**

14.4. Schadenminderungskosten

- 14.4.1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
- 14.4.1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
- 14.4.1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. **In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.**
- 14.4.2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des

entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

14.4.3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese

14.4.3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,

14.4.3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

14.5. Unterversicherung

Für die gemäß Punkt 14.3. ermittelte Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden gemäß Artikel 1907 ZGB nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.

14.6. Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

14.6.1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Ersatzleistung.

14.6.2. Die gemäß Punkt 14.3. ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).

14.6.3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 14.6.1. und 14.6.2. als ein Schadenereignis.

14.7. Zahlung der Entschädigung

14.7.1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtigzustellen.

Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

14.7.2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.

14.7.3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

14.8. Sachverständigenverfahren

14.8.1. Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei einer der Gutachter vom Versicherer und der andere Gutachter vom Versicherungsnehmer benannt wird.

Bei Uneinigkeit oder auf Verlangen eines der Gutachter wählen die Gutachter einen dritten Gutachter, und die Entscheidungen über die strittigen Punkte werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Wird von einer der Parteien kein eigener Gutachter benannt oder können sich die Gutachter nicht auf die Benennung des dritten Gutachters einigen, wird die Auswahl auf Initiative der betreibenden Partei dem Präsidenten desjenigen Gerichts übertragen, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Rechtssitz hat.

Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer

sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten für den eigenen Gutachter; die Kosten für den dritten Gutachter werden je zur Hälfte vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer übernommen.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.

14.8.2. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- den Versicherungswert,
- den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

14.8.3. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

14.9. Sachverständigenkosten

Die Versicherung gilt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Der Versicherer ersetzt 80% der vom Versicherungsnehmer nach Punkt 14.8. zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens jedoch den in der Polizza unter separater Position hierfür angeführten Betrag.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von 40.000,- Euro übersteigt.

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

14.10. Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Schadensfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen ohne entsprechende Beitragserstattung.

BETRIEBSUNTERBRECHUNG DURCH NATURGEFAHREN IN PROZENT DES SACHSCHADENS

15. Deckungsumfang

Der Versicherer leistet nach einem entschädigungspflichtigen Schaden an den Positionen Gebäude und/oder Betriebseinrichtung und/oder Waren und Vorräte und/oder sonstige Güter und/oder Erdboden in der Naturgefahrenversicherung (siehe Abschnitt Sachschäden durch Naturgefahren) eine Zusatzentschädigung für die Betriebsunterbrechung und/oder für Mehrkosten in der Höhe des in der Polizza ausgewiesenen Prozentsatzes der Entschädigungsleistung des Sachschadens.

16. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der in der Polizza vereinbarte Prozentsatz.

ANHÄNGE

17. Höchstentschädigungssummen und Selbstbehalte

17.1. Sachschäden durch Naturgefahren

Entschädigungstabelle für Erdbeben, Ausuferung, Massenbewegungen

Entschädigungstabelle für Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter

Gesamtversicherungssumme*	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Bis 1.000.000 Euro	100% der Versicherungssumme	15% des Schadens je Versicherungsfall
Über 1.000.000 Euro bis 30.000.000 Euro	70% der Versicherungssumme	15% des Schadens je Versicherungsfall
Über 30.000.000 Euro	Gemäß Vereinbarung	Gemäß Vereinbarung

*Gesamtsumme aller versicherten Sachen (Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen) in allen Versicherungsorten

Entschädigungstabelle für Erdboden

Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Vereinbarte Erstrisikosumme**	15% des Schadens je Versicherungsfall

**Erstrisikosumme proportional zur Fläche des versicherten Grundstücks

17.1.2. Entschädigungstabelle für Überflutung

Entschädigungstabelle für Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter

Gesamtversicherungssumme*	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
bis 30.000.000 Euro	10% der Versicherungssumme der einzelnen versicherten Objekte, höchstens 500.000 Euro je Versicherungsfall	15% des Schadens je Versicherungsfall
Über 30.000.000 Euro	Gemäß Vereinbarung	Gemäß Vereinbarung

*Gesamtsumme aller versicherten Sachen (Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen) in allen Versicherungsorten

Entschädigungstabelle für Erdboden

Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Vereinbarte Erstrisikosumme**	15% des Schadens je Versicherungsfall

**Erstrisikosumme proportional zur Fläche des versicherten Grundstücks

17.1.3. Entschädigungstabelle für Lawinen und Lawinenluftdruck

Entschädigungstabelle für Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und sonstige Güter

Gesamtversicherungssumme*	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
bis 30.000.000 Euro	10% der Versicherungssumme der einzelnen versicherten Objekte, höchstens 500.000 Euro je Versicherungsfall	15% des Schadens je Versicherungsfall

Über 30.000.000 Euro	Gemäß Vereinbarung	Gemäß Vereinbarung
----------------------	--------------------	--------------------

*Gesamtsumme aller versicherten Sachen (Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen) in allen Versicherungsorten

17.1.4. Entschädigungstabelle für prämienpflichtige Zusatzdeckungen

Zusatzdeckung	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Sachverständigenkosten	Vereinbarte Erstrisikosumme	-
Nebenkosten	10% der Versicherungssumme*	15% des Schadens je Versicherungsfall
Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsorts	Vereinbarte Versicherungssumme (maximal 50% der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung)	15% des Schadens je Versicherungsfall

*Versicherungssumme der einzelnen versicherten Sachen

17.2. Betriebsunterbrechungsversicherung

17.2.1. Betriebsunterbrechung nach Deckungsbeitrag

Versicherte Gefahr	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Erdbeben	50% der Versicherungssumme höchstens 250.000 Euro	5.000 Euro je Versicherungsfall
Ausuferung	50% der Versicherungssumme höchstens 250.000 Euro	5.000 Euro je Versicherungsfall
Massenbewegung	50% der Versicherungssumme höchstens 250.000 Euro	5.000 Euro je Versicherungsfall
Überflutung	50% der Versicherungssumme höchstens 250.000 Euro	5.000 Euro je Versicherungsfall
Lawinen und Lawinenluftdruck	50% der Versicherungssumme höchstens 250.000 Euro	5.000 Euro je Versicherungsfall

17.2.2. Betriebsunterbrechung in Prozent des Sachschadens

Versicherte Gefahr	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Alle Gefahren	10% des Sachschadens oder 20% des Sachschadens	- -

17.2.3. Entschädigungstabelle für prämienpflichtige Zusatzdeckungen

Zusatzdeckung	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Sachverständigenkosten	Vereinbarte Erstrisikosumme	-